



FACHBEREICH

Travel Management System (TMS)

THEMATIK

Mietwagen - Anmietung

Welche Dokumente muss ich bei einer Fahrzeuganmietung vorlegen?	1
Kann ich die Fahrzeuganmietung nur mit einer Kreditkarte bezahlen?	1
Muss ich das Fahrzeug bei Anmietung auf sichtbare Mängel, Schäden etc. überprüfen?	1
Gibt es Einreiseverbote für bestimmte Länder?	1
Wie muss ich mich im Schadensfall (Unfall, Diebstahl o.ä.) verhalten?	2
Gibt es für Vielreisende Möglichkeiten, den Anmietvorgang zu beschleunigen?	2
Welche Vorteile bietet mir der Abschluss eines „Hauptmietvertrages“?	2
Muss ich meine Kundenkarte bei Verlust sperren lassen?	2

Welche Dokumente muss ich bei einer Fahrzeuganmietung vorlegen?

Bei Anmietung/Abholung eines Fahrzeuges müssen der Führerschein, eine gültige Kreditkarte oder Kostenübernahmeerklärung der Reisestelle und der Personalausweis vorgelegt werden.

Kann ich die Fahrzeuganmietung nur mit einer Kreditkarte bezahlen?

Nach Aussage der Mietwagenunternehmen (Ausnahme Avis) ist für die Anmietungen von Fahrzeugen bis zur „Golf-Gruppe“ auch die Vorlage einer EC-Karte ausreichend. Hierbei wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug vorab durch die Reisestelle oder durch den Dienstreisenden reserviert wurde. Im Zuge der Reservierung durch die Reisestelle kann diese die Kostenübernahme für die Anmietung des Mietwagens auch per E-Mail bestätigen. In diesem Fall sollte der Dienstreisende der Anmietstation eine Mehrausfertigung der Kostenübernahmeerklärung vorlegen. Beim Mietwagenunternehmen Avis gibt es für Reisestellenbuchungen Sonderregelungen.

Muss ich das Fahrzeug bei Anmietung auf sichtbare Mängel, Schäden etc. überprüfen?

Ja, dem/der Dienstreisenden obliegt die Prüfung, ob das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Anmietung frei von Beschädigungen (Steinschlag, Beulen, Kratzer o.ä.) ist, bzw. ob vorhandene Beschädigungen in den Mietvertrag eingetragen sind. Sollten nicht alle Schäden eingetragen sein, müssen diese von der Anmietstation nachgetragen werden. Bei der Fahrzeugrückgabe dürfen auch keine Schäden anerkannt werden, die nicht selbst verursacht wurden.

Gibt es Einreiseverbote für bestimmte Länder?

Für einige Länder, vorwiegend Süd-, Ost- und Südosteuropa gelten bei den Mietwagenunternehmen Einreiseverbote.

Umfassende Informationen zu den Einreiseverboten und evt. Folgen bei Nichteinhalten des Verbotes erteilt das jeweilige Mietwagenunternehmen.

Wie muss ich mich im Schadensfall (Unfall, Diebstahl o.ä.) verhalten?

Nach den Allgemeinen Vermietbedingungen der Mietwagenunternehmen hat der/die Dienstreisende nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der/die Dienstreisende hat, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen schriftlichen Bericht unter Vorlage der im Fahrzeug befindlichen Skizze an das Mietwagenunternehmen zu übermitteln. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Gibt es für Vielreisende Möglichkeiten, den Anmietvorgang zu beschleunigen?

Es muss einmal ein Haupt-Mietvertrag unterschrieben werden, der dann für alle zukünftigen Anmietungen gültig ist. Hierin werden sämtliche Basis-Informationen z.B. zur Fahrzeuggruppe, zu den persönlichen Daten (Führerscheinnummer, Kreditkartennummer etc.) erfasst und mittels einer persönlichen Identifikationsnummer hinterlegt.

Je nach Mietwagenunternehmen heißen diese Hauptmietverträge Express Preferred, Privilege Ready Card, Business Club/Gold Service oder ExpressCard.

Zur Identifikation erstellt das Mietwagenunternehmen eine persönliche Kundenkarte.

Welche Vorteile bietet mir der Abschluss eines „Hauptmietvertrages“?

Mit dem Abschluss eines Hauptmietvertrages entfällt bereits bei der Reservierung die Eingabe der o.a. Basis-Informationen. Bei der Anmietung/Abholung muss lediglich der Führerschein vorgezeigt werden. Übernahmedokumente müssen nicht mehr unterschrieben werden. Außerdem bieten die Autovermietungen neuerdings an einigen Anmietstationen die Fahrzeugübernahme durch Identifizierung am Automaten an. Diese Übernahmemöglichkeit setzt einen vom Dienstreisenden unterschriebenen Hauptmietvertrag und den Besitz einer der o.a. benannten Identifikationskarten voraus. Die Daten der Kundenkarten sollten im eigenen Interesse immer aktuell gepflegt sein. Der Verlust einer der o.g. Kundenkarten ist dem Mietwagenunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Muss ich meine Kundenkarte bei Verlust sperren lassen?

Ja, da jede Person, die im Besitz der Kundenkarte ist, am Automaten eine Fahrzeuganmietung vornehmen kann und der/die Kundenkarteninhaber/in für diese Anmietung haftet, solange der Verlust der Kundenkarte dem Mietwagenunternehmen nicht angezeigt wurde.